

Beilage 2340

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefährdender Zustände — Trümmergesetz — (Beilage 2219).

Berichterstatter: Dr. Wittmann

Entwurf des Ausschusses:
Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefährdender Zustände (Trümmergesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Die Trümmerbeseitigung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

(1) In Vorbereitung des Wiederaufbaues haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen dieses Gesetzes

- die Räumung von Trümmergrundstücken, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer zu regeln und
- die durch Kriegseinwirkung auf Grundstücken entstandenen, in sicherheits-, verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht gefährdenden Zustände zu beseitigen.

(2) Die Gemeinden bestimmen insbesondere, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ortsteilen, Baublöcken, Straßen oder Einzelgrundstücken mit der Räumung zu beginnen ist und in welcher Frist die Räumungsarbeiten durchzuführen sind.

Art. 2

Feststellung des Schadenszustandes

(1) Die Gemeinde hat vor der Räumung in einer Niederschrift festzustellen:

- in welchem Zustand sich die Grundstücke befinden;

- in welchem Umfang die Räumung durchzuführen ist.

(2) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Feststellungsverhandlungen zu geben und eine Ausfertigung der Niederschrift zuzustellen. Gegen die Feststellungen der Niederschrift kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde zur übergeordneten Verwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingelegt werden.

Art. 3

Erstellung und Vorlage der Pläne

(1) Erstrecken sich die Zerstörungen durch Kriegseinwirkung auf eine größere Anzahl von Grundstücken, so hat die Gemeinde einen Plan mit den erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen zu erstellen, aus dem hervorgehen:

- die Schadensstellen und Schadensgebiete nach Umfang und Grad der Zerstörung;
- die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Räumung der Trümmergrundstücke;
- die Anlagen zur Beförderung, Verwertung und Lagerung der Trümmer;
- die Räumungsabschnitte und die Reihenfolge ihrer Durchführung;
- die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Räumungsabschnitte.

(2) Die übergeordnete Verwaltungsbehörde kann die Vorlage des in Abs. (1) bezeichneten Planes vor Inangriffnahme der Arbeiten verlangen. Entspricht er nicht dem geltenden Recht, deckt er sich nicht mit überörtlichen Planungen, verstößt er gegen Forderungen des Verkehrs, der Gesundheit oder des Natur- und Landschaftsschutzes, so kann die übergeordnete Verwaltungsbehörde die Gemeinde anweisen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Art. 4

Räumung der Trümmergrundstücke

(1) Der Grundstückseigentümer kann die Räumung seines Trümmergrundstückes selbst vornehmen. Er hat die Absicht der Eigenräumung der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Beginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde kann ihre Zustimmung nur versagen, wenn der Grundstückseigentümer offensichtlich nicht in der Lage ist, die Räumung selbst durchzuführen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie kann ihre Zustimmung an die Einhaltung von Fristen und Auflagen bezüglich der Räumung des Grundstückes sowie der Fortschaffung und Lagerung der Trümmer knüpfen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer den Verpflichtungen aus der Eigenräumung nicht oder nur unvollständig nach, so kann die Gemeinde ihre Zustimmung zurückziehen und die Räumung auf dessen Kosten selbst übernehmen.

(4) Soweit der Eigentümer sein Trümmergrundstück nicht selbst räumt, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die Räumung, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer durchzuführen. Die Trümmer gehen in diesem Fall und im Fall des Art. 1 Abs. (1, b) im Zeitpunkt der Besitzergreifung in das Eigentum der Gemeinde über. Dem Grundstückseigentümer steht für die entnommenen Trümmer eine angemessene Entschädigung zu. Sie ist abgegolten, wenn die Kosten der Räumungs- oder Sicherungsmaßnahmen den Wert der entnommenen Trümmer übersteigen; andernfalls hat die Gemeinde dem Eigentümer den Wertunterschied zu ersetzen.

(5) Beansprucht der Grundstückseigentümer die gewonnenen Abfallstoffe für ein genehmigtes eigenes Bauvorhaben, so sind sie ihm zum angemessenen Preis zu überlassen, wenn das genehmigte Bauvorhaben binnen angemessener Frist ausgeführt wird.

(6) Zur Überbrückung von Notständen in der Baustoffversorgung und zur Erhaltung wertvoller Baustoffe und Bauteile können die Gemeinden auch vor der Räumung Trümmer aus den Grundstücken entnehmen und über sie verfügen. Dem Grundstückseigentümer ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(7) Von der Absicht und dem Zeitpunkt der Räumung sowie der Entnahme von Trümmern ist der Grundstückseigentümer rechtzeitig zu verständigen.

Art. 5

Räumung der Grundstücke der Gemeinden

Die Gemeinden haben auf den gemeindlichen Grundstücken, Wegen, Plätzen und der Erholung dienenden Grünflächen Bautrümmer, Schutt und sonstige Unebenheiten baldmöglichst zu beseitigen.

Art. 6

Räumung von Grundstücken des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vor Einzelanordnungen der Gemeinde, die sich auf Trümmergrundstücke des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen, ist die höhere Verwaltungsbehörde zu verständigen.

Art. 7

Inanspruchnahme von Gerät

Für die Inanspruchnahme von Transportmitteln, Maschinen, Geräten und Werkzeugen durch die Gemeinden innerhalb ihres Gebietes gelten die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes oder eines an seine Stelle tretenden Gesetzes entsprechend. Die Inanspruchnahme zur Verfügung ist ausgeschlossen.

Art. 8

Bereitstellung von Lagerplätzen — Enteignung und Beschränkung von Grundeigentum

(1) Die Gemeinde hat geeignete Plätze bereitzustellen:

- a) für die Lagerung von Trümmern;
- b) für die Anlagen zur Beförderung von Trümmern;

c) für die Auf- und Hinterstellung von Enttrümmerungsgerät;

d) für die Anlagen zur Trümmerverwertung.

(2) Stehen der Gemeinde hierfür geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung und sind solche zu angemessenen Bedingungen nicht zu beschaffen, so ist im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zulässig:

- a) in den Fällen (1, a.—d) Grundstücke mit Rechten für die Gemeinde zu belasten;
- b) im Falle (1, a) — Ablagerung von Trümmern — Grundstücke zugunsten der Gemeinde zu enteignen.

(3) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohles vom 1. August 1933 (GWB. 1933 S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1943 (GWB. 1944 S. 1) Anwendung. Die in Art. 4 dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung durch das Gesamtministerium wird auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt.

(4) Gegen den Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 1. August 1933 kann der Betroffene Einspruch und Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 erheben.

Art. 9

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) als Trümmergrundstücke: Grundstücke, auf denen durch Kriegsgeschehnisse Bauwerke ganz oder teilweise zerstört oder so schwer beschädigt sind, daß ihre Wiederherstellung aus Gründen der BauSicherheit, der Ortsplanung oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht erlaubt werden kann. Die Eigenschaft als Trümmergrundstück bleibt bestehen, wenn auf dem Grundstück ohne Genehmigung Restbauwerke ganz oder teilweise wiederhergestellt oder neue Bauwerke errichtet sind. Bei nicht genehmigten Bauwerken, bei Widerruf oder bei Ablauf einer befristeten Genehmigung und bei Räumung des Grundstücks durch die Gemeinde sind die neu eingebaute Baustoffe von dem in Art. 4 Abs. (4) vorgesehenen Eigentumsübergang an die Gemeinde auszunehmen;
- b) als Trümmer: Restbauwerke, Abfallstoffe und Teile davon, Schutt und andere Sachen, die ursprünglich fest mit dem unbeschädigten Grundstück verbunden waren;
- c) als Trümmerbeseitigung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die Trümmer wegzuschaffen und die durch Kriegseinwirkung auf Grundstücke entstandenen sicherheits-, verkehrs-, gesundheits- oder sonst polizeiwidrigen Zustände zu beseitigen;
- d) als Trümmerverwertung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die in den Trümmern enthaltenen Baustoffe und Baubestandteile zu gewinnen und sie einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Art. 10

Bewegliche Sachen

(1) Befanden sich auf dem Grundstück zur Zeit des Schadenfalles bewegliche Sachen, so kann deren Besitzer den Grundstückseigentümer und die Gemeinde auffordern, ihn vom Zeitpunkt der Räumung zu verständigigen.

(2) Die Besitzer solcher Sachen können der Räumung auf eigene Gefahr beiwohnen und ihre Sachen wegnehmen. Entstehen der Gemeinde bei der Freilegung und Vergung beweglicher Sachen besondere Kosten, so kann sie diese dem Antragsteller überbürden.

(3) Werden bei der Räumung bewegliche Sachen geborgen, deren Eigentümer oder sonst- Empfangsberechtigte durch den Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter nicht oder nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, so finden die §§ 965 ff. BGB. über den Fund mit Ausnahme der Bestimmungen über den Finderlohn entsprechende Anwendung. Als Finder im Sinne dieser Vorschriften gilt, wer gemäß Art. 4 die Räumungsarbeiten durchgeführt hat.

Art. 11

Kostentragung

Der Staat leistet den Gemeinden zu den auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Kosten angemessene Zuschüsse. Der vom Staat jährlich zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird im Staatshaushalt ausgewiesen. Der Rückgriff nach einem Kriegsschädenausgleichsgesetz bleibt vorbehalten.

Art. 12

Bekanntmachungen, Beschwerden und Streitigkeiten

(1) Allgemeine Anordnungen und Regelungen der Gemeinden sind ortsüblich bekanntzumachen, Einzelanordnungen und Feststellungen nach Art. 2 den Beteiligten zuzustellen.

(2) Eigentümer und Verwalter von Grundstücken, die Verfügungsbeschränkungen irgendwelcher Art unterliegen, haben dies sofort der Gemeinde anzuzeigen, wenn sie für diese Grundstücke Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes erläßt.

(3) Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Gemeinde stehen den Betroffenen die Rechtsbehelfe des BGB. vom 25. September 1946 (BWB. S. 281) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften zu.

Art. 13

Gebühren und Stempel

Die Verfahren in Angelegenheiten dieses Gesetzes vor den staatlichen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden sind stempel- und gebührenfrei.

Art. 14

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt Trümmer oder bewegliche Sachen im Sinne des Art. 10 wegnimmt oder in anderer Weise darüber verfügt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft:

- a) wer den Anordnungen der Gemeinde gemäß Art. 1 Abs. (2) zuwiderhandelt;
- b) wer Trümmer auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen oder auf sonstigen hierfür nicht bestimmten Grundstücken ablagert;
- c) wer den Verpflichtungen nach Art. 12 Abs. (2) nicht nachkommt.

Art. 15

Sonstige Verpflichtungen der Grundeigentümer

Die auf anderen Gesetzen und Vorschriften beruhenden Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und der Gemeinden zur Beseitigung gefahrdrohender Zustände aus sicherheits-, verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 16

Frühere Entrümmungsmaßnahmen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle Vorschriften, Satzungen usw. der Gemeinden, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt ist, außer Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Räumung von Trümmergrundstücken, zur Fortschaffung und Verwertung von Trümmern wie auch zur Inanspruchnahme von Personen, Grundstücken und Gerät gilt das bisherige Recht.

Art. 17

Staatsaufsicht

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 18

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

Die hierzu einschlägigen Anträge der Abgeordneten

1. Krenzl betreffend Schutt- und Trümmerbeseitigung in den Gemeinden (Beilage 486).
 2. Dr. Vinnert und Genossen betreffend Kosten zur Beseitigung der durch Kriegseinwirkung verursachten Trümmer (Beilage 1354).
 3. Guelrl und Genossen betreffend gesetzliche Grundlage für den Wiederaufbau der zerstörten Städte (Beilage 1664)
- mit den E i n g a b e n
- a) des Bayerischen Städteverbandes in München betreffend Kosten der Trümmerbeseitigung (Nr. 6092)
 - b) von Huber in München betreffend Schaffung eines Aufbaugesetzes und Finanzierung (Nr. 1062)
 - c) des Stadtrats der Landeshauptstadt München, Wiederaufbaureferat, betreffend Vorschläge zum Trümmergesetz (Nr. 7352)

werden durch die Annahme des Trümmergesetzes für erledigt erklärt.

M ü n c h e n , den 25. März 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher